

# Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll  
verkündet am:  
12.10.2007

Aktenzeichen:  
30 C 3680/05 - 71

JAe. Bardak  
Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

an Mdt.	an Mdt. Termin	WW:	zdA
EINGEGANGEN		Vorlage mit Akte	
26. OKT. 2007		BV	
Rechtsanwalt Alexander Jaeger		Mdt. Stellungn.	
Mdt. Stellungn.		zahlert	
zahlert		Prist	

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Alexander Jaeger,  
Eschersheimer Landstr. 134, 60322  
Frankfurt, Gz.: 120/05,  
Gerichtsfach: 523,

gegen

- 1)
- 2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 30 -

durch Richter am Amtsgericht Sahaan

im schriftlichen Verfahren gem. § 128 II ZPO nach Schriftsatzschluss  
vom 18.9.2007 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin ihren Prämienschaden aus der Inanspruchnahme der bei der [REDACTED] Versicherung AG bestehenden Vollkaskoversicherung (Versicherungs-Nr.: [REDACTED] zu Schaden-Nr.: [REDACTED] zu ersetzen, der der Klägerin aus dem Vorfall am 23.04.2005 entstehen wird.
2. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.504,58 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.11.2005 zu zahlen;
3. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die [REDACTED] Rechtsschutz-Schadensregulierungs-GmbH, [REDACTED], [REDACTED], zu Schaden-Nr.: [REDACTED] [REDACTED] 477,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.11.2005 zu zahlen;
4. die Beklagten werden als Gesamtschuldner weiter verurteilt, die [REDACTED] Rechtsschutz-Schadensregulierungs-GmbH, [REDACTED], [REDACTED], von den Gebührenansprüchen des Rechtsanwaltes Alexander Jaeger zu Schaden-Nr. [REDACTED] in Höhe von 350,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.11.2005 freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

- 
6. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin, die Eigentümerin des Fahrzeugs Mazda MX 5 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] ist, nimmt die Beklagte zu 2), die einen Supermarkt betreibt, und den Beklagten zu 1), der bei der Beklagten zu 2) angestellt ist, auf Schadensersatz wegen der Beschädigung ihres Fahrzeugs in Anspruch.

Am 23.4.05 befuhr die Klägerin mit ihrem bei der R+V Allgemeine Versicherung AG zu Versicherungs-Nr. [REDACTED] vollkaskoversicherten Fahrzeug den zum Geschäft der Beklagten zu 2) gehörenden Parkplatz in Karben, Am Warthweg 1, nachdem sie im Supermarkt der Beklagten zu 2) eingekauft hatte. Auf einer Fahrstraße des Parkplatzes stießen das Fahrzeug der Klägerin und eine aus mindestens 10 Wagen bestehende Einkaufswagenschlange, die von dem Beklagten zu 1) geschoben wurde, zusammen. Das Fahrzeug der Klägerin wurde im Bereich der linken Tür beschädigt. Wegen der Örtlichkeiten und der Beschädigungen im Einzelnen wird auf die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 21.9.06 zur Akte gereichten Lichtbildkopien verwiesen (Bl.120 ff d.A.).

Nach dem Vorfall brachte die Klägerin das Fahrzeug am selben Tag in die Reparaturwerkstatt des Autohauses [REDACTED], wo das Fahrzeug repariert wurde. Am 25.4.05 wurde das noch unreparierte Fahrzeug durch das von der Klägerin mit der Erstellung eines Schadensgutachtens beauftragte Ingenieur-Sachverständigenbüro [REDACTED] besichtigt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 25.4.05 (Bl.12 ff d.A.) und auf die Rechnung des Autohauses [REDACTED] vom 29.4.05 (Bl.30 ff d.A.) verwiesen.



Mit Schreiben vom 15.6.05 lehnte die Haftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) die Regulierung des Schadens unter Hinweis auf einen Bericht ihres Gutachters [REDACTED] vom 9.6.05 ab. Auf den Bericht des Sachverständigen [REDACTED] vom 9.6.06 wird verwiesen (Bl.63 ff d.A.). Mit anwaltlichen Schreiben vom 20.6.05 forderte die Klägerin die Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) zur Reparaturkostenübernahme auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 20.6.05 (Bl.32 ff d.A.) Bezug genommen. Nachdem die Haftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 12.7.05 (Bl.40 d.a.) an ihrer ablehnenden Haltung festgehalten hatte, meldete die Klägerin ihren Schaden unter dem 18.7.05 bei ihrer Kaskoversicherung an. Die Kaskoversicherung regulierte den Fahrzeugschaden abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts in Höhe von 1.000.- €. Außerdem zahlte die Kaskoversicherung von den Kosten des Sachverständigenbüros [REDACTED] über 490,10 € einen Betrag in Höhe von 225,52 €. Die restlichen Kosten in Höhe von 264,58 € zahlte die Klägerin, die ihre Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Schadensfall in Höhe der Gutachterkosten an das Sachverständigenbüro abgetreten hatte (Bl.27 d.A.), unter dem 14.11.05.

Für die Geltendmachung des Schadens bei der Haftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) wurden der Klägerin unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 4.618,02 € (Bl.7 d.A.) Rechtsanwaltskosten in Höhe von 477,11 € in Rechnung gestellt, die von der Rechtsschutzversicherung der Klägerin ausgeglichen wurden.

Mit der, den Beklagten am 14.11.05 zugestellten Klage begehrt die Klägerin Erstattung folgender Positionen:

1. Selbstbehalt in Höhe von 1.000.- €;
2. restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 264,58 €;
3. Nutzungsausfall in Höhe von 301.- € (7 Tage à 43.- €);
4. Kostenpauschale in Höhe von 25.- €;
5. Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung des Schadens bei der Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) in Höhe von 477,11 €.

Darüber hinaus begehrt die Klägerin Freistellung von Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ihrer Vollkaskoversicherung in Höhe von 350,44 €. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf S.7 der Klageschrift (Bl.7 d.A.) verwiesen. Schließlich begehrt die Klägerin hinsichtlich des Prämien Schadens, der ihr durch die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung entstehen wird und den sie mit 1.072,12 € beziffert (Bl.43 d.A.), Feststellung der Haftung der Beklagten dem Grunde nach.

Die Klägerin behauptet im Wesentlichen Folgendes: Der Beklagte zu 1) habe ca. 20 - 30 Einkaufswagen auf der markierten abschüssigen Fahrspur hinter dem Zebrastreifen in Richtung des Eingangs zum Zoom-Markt geschoben, um den Zebrastreifen schräg in Richtung Eingang zu überqueren. Als sie sich mit ihrem Fahrzeug vor dem Zebrastreifen befunden habe, habe der Beklagte zu 1) die Kontrolle über die Einkaufswagen verloren.

Die Klägerin b e a n t r a g t,

1. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr ihren Prämienschaden aus der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung zu Schaden-Nr.: [REDACTED] zu ersetzen, der ihr aus dem Vorfall am 23.04.2005 entstehen wird;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1.590,58 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.06.2005 zu zahlen;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie weitere 477,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
4. hilfsweise die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die [REDACTED] Rechtsschutz-Schadensregulierungs-GmbH, [REDACTED], [REDACTED] zu Schaden-Nr.: [REDACTED] einen Betrag von 477,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
5. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, sie von den Gebührenansprüchen des Rechtsanwaltes Alexander Jaeger in Höhe von 350,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen;
6. hilfsweise die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die [REDACTED] Rechtsschutz-Schadensregulierungs-GmbH, [REDACTED], [REDACTED]



██████████, zu Schaden-Nr.: ██████████ von den Gebührenansprüchen des Rechtsanwalt Alexander Jaeger in Höhe von 350,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz freizustellen.

Die Beklagten b e a n t r ä g e n,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten im Wesentlichen Folgendes: Der Beklagte zu 1) habe 10 aneinander gekettete Einkaufswagen geschoben. Die Klägerin sei mit deutlich höherer Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit gefahren.

Die Beklagte zu 2) behauptet, die Klägerin habe die Kurve derart geschnitten, dass sie den Fahrstreifen für den Gegenverkehr benutzt habe, wo ihr der Beklagte zu 1) nahe der Mittellinie schiebend entgegengekommen sei.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 30.5.06 (Bl.173 ff) Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 29.6.07 (Bl.213 ff d.A.)

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.2.06 und vom 9.5.06 (Bl.101, 168 ff d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere liegt hinsichtlich des Antrags zu 1) das erforderliche Feststellungsinteresse vor, denn hinsichtlich des zukünftigen Beitragsschadens steht nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, ob und inwieweit sich die Rückstufung im Vermögen der Klägerin als Geschädigten tatsächlich nachteilig auswirken wird (vgl. BGH NJW 06, 2379).

Die Klage ist überwiegend - und zwar im tenorierten Umfang - begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 2) einen Anspruch auf Ersatz des ihr aufgrund des Vorfalls vom 23.4.05 entstandenen Schadens gemäß §§ 280 I, 241 II, 433 BGB. Zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2) bestand aufgrund des Einkaufs der Klägerin in dem von der Beklagten zu 2) betriebenen Supermarkt ein Schuldverhältnis. Die Beklagte zu 2) hat die ihr aufgrund des Schuldverhältnisses obliegenden Obhuts- und Schutzpflichten verletzt. Im Rahmen dieser auf den Schutz des Integritätsinteresses des Vertragspartners gerichteten Schutzpflicht war die Beklagte zu 2) gehalten, sich so zu verhalten, dass bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses die Rechtsgüter des anderen Teils - hier der Klägerin - nicht verletzt werden (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB-Kommentar, 65. Auflage, § 241 Rn.7). Dadurch, dass der bei der Beklagten zu 2) angestellte Beklagte zu 1) mindestens 10 Wagen über das Parkplatzgelände schob, ohne für eine ausreichende Sicherung bzw. Kontrolle der Wagen zu sorgen, hat die Beklagte zu 2) gegen diese Pflicht verstoßen. Insoweit muss sie sich das Verhalten des Beklagten zu 1), der als

11/4 8/11/11

Erfüllungsgehilfe zu qualifizieren ist, gemäß § 278 BGB zurechnen lassen. Die Beklagte zu 2) hat die Pflichtverletzung zu vertreten, § 280 I 2 BGB. Die Klägerin muss sich nicht ein anspruchsminderndes Mitverschulden bei der Schadensentsehung anrechnen lassen. Die Voraussetzungen des § 254 I BGB liegen nicht vor. Für die Behauptung, die Klägerin sei mit deutlich über Schrittgeschwindigkeit liegender Geschwindigkeit gefahren, sind die Beklagten beweisfällig geblieben. Der Sachverständige kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu dem Ergebnis, dass diese Behauptung der Beklagtenseite und im Übrigen auch ihr - widersprüchlicher - Vortrag zum Unfallgeschehen nach Auswertung der Anknüpfungstatsachen nicht bestätigt werden kann. Ist nach alledem davon auszugehen, dass sich der Vorfall so ereignete, wie von der Klägerin behauptet, ist auch für eine Berücksichtigung der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs kein Raum. Der Unfall war für die Klägerin unabwendbar. Zum anderen würde die Betriebsgefahr angesichts des grob fahrlässigen Verhaltens des Beklagten zu 1) nicht ins Gewicht fallen.

Der Beklagte zu 1) haftet der Klägerin für die entstanden Schäden gemäß § 823 I BGB. Insbesondere muss sich der Beklagte zu 1) grobe Fahrlässigkeit vorwerfen lassen. Selbst wenn man zugunsten der Beklagtenseite unterstellt, dass der Beklagte zu 1) „nur“ 10 Einkaufswagen schob, so war sich der Beklagte zu 1) eigenen Angaben zufolge über das Risiko, dass die Einkaufswagen nicht sofort gestoppt werden könnten, im Klaren. Gleichwohl sah sich der Beklagte zu 1) nicht veranlasst, die Anzahl der Wagen auf ein kontrollierbares Maß zu reduzieren.

Die Beklagten sind danach dem Grunde nach verpflichtet, der Klägerin den durch die Inanspruchnahme der

Kaskoversicherung zu der im Tenor näher bezeichneten Schadens-Nummer - noch nicht bezifferbaren - Prämien Schaden zu ersetzen. Der Prämien Schaden ist für den Versicherungsnehmer eine unmittelbare Folge des unfallbedingten Fahrzeugschadens. Das gilt nur dann nicht, wenn der Versicherte seine Kaskoversicherung um des eigenen Vorteils willen in Anspruch nimmt, obwohl eine Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für eine Abrechnung zur Verfügung steht (BGH NJW 06, 2397). Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall; vielmehr hat die Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) eine Schadensregulierung vor Inanspruchnahme der Kaskoversicherung unter dem 18.7.05 abgelehnt. Darüber hinaus hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz der Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000.- €, der Kostenpauschale in Höhe von 25.- € (§ 287 ZPO) sowie der von der Klägerin geleisteten Sachverständigenkosten in Höhe von 264,58 €. Zwar hat die Klägerin ihre Ansprüche auf Schadensersatz in Höhe der Sachverständigenkosten (490,10 €) abgetreten. Die Abtretung erfolgte jedoch sicherungshalber. Nach dem Wegfall des Sicherungszwecks ist die Klägerin berechtigt, Erstattung der von ihr geleisteten Zahlung zu verlangen. Des Weiteren hat die Klägerin Anspruch Ersatz des Nutzungsausfalls für 5 Tage à 43.- €. Hinsichtlich des über 215.- € hinaus gehenden Betrages ist Klage abzuweisen. Die tatsächliche erforderliche Reparaturdauer betrug - wie in dem von der Klägerin in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten ausgewiesen - nur 5, nicht aber 7 Tage. Es ist daher unbeachtlich, dass die Klägerin ihr Fahrzeug bereits am Tag des Vorfalls, einem Sonnabend, in die Werkstatt brachte. Im Übrigen ließ sie das unreparierte Fahrzeug auch erst am 25.4.05 begutachten.

WV 304 NY

Soweit die Klägerin Erstattung und Freistellung bezüglich der Rechtsanwaltskosten, die durch die Geltendmachung des Schadens gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) bzw. durch die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung entstanden sind, begehrt, ist die Klage im Hauptantrag jeweils abzuweisen. Die Kosten in Höhe von 477, 11 € wurden bereits von ihrer Rechtsschutzversicherung beglichen, so dass der Klägerin kein Schaden entstanden ist. Hinsichtlich der Kosten für die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung in Höhe von 350,44 € wird der Ausgleich durch die Rechtsschutzversicherung erfolgen, so dass ihr kein Schaden entstehen wird. Allerdings sind die Hilfsanträge zu Ziff. 4) und Ziff. 6) begründet. Die Klägerin, die insoweit ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend macht, ist prozessführungsbefugt. Die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft sind im Streitfall gegeben. Die Klägerin ist von ihrer Rechtsschutzversicherung, der [REDACTED] Rechtsschutz-Schadensregulierungs-GmbH, [REDACTED] ermächtigt worden (§ 185 BGB analog), die Ansprüche im eigenem Namen geltend zu machen. Das über die Ermächtigung hinaus erforderliche aner kennenswerte Interesse der Klägerin ergibt sich daraus, dass die Klägerin im Hinblick auf die Fortdauer des Rechtsschutzversicherungs-Vertrages bemüht sein muss, diesen schadensfrei zu halten (vgl. OLG Köln, NJW-RR 94,27). Schließlich gehen sämtliche von den Beklagten gegen die Rechtsanwaltskosten erhobenen Einwände ins Leere. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes war sowohl für die Geltendmachung des Schadens gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung als auch gegenüber der eigenen Kaskoversicherung erforderlich (vgl. BGH r+s 06,305). Insbesondere handelt es sich auch bei den anlässlich der Geltendmachung des Schadens bei der

Kaskoversicherung entstandenen Rechtsanwaltskosten um einen adäquat-kausalen Schaden (OLG Stuttgart, Urteil v. 24.8.1983, Az. 13 U 75/83, juris) Eine hälftige Anrechnung der Rechtsanwaltskosten auf die Verfahrensgebühr hat entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zu erfolgen. Zwar liegt allen Angelegenheiten der Vorfall vom 23.4.05 zugrunde. Jedoch liegt weder Personenidentität vor, noch sind die geltend gemachten Schäden identisch.

Zinsen kann die Klägerin gemäß § 291 BGB verlangen. Hinsichtlich des weitergehenden Zinsanspruches ist die Klage unbegründet, weil dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen ist, dass die Beklagten in Verzug gesetzt worden sind. Die Korrespondenz wurde dem klägerischen Vortrag zufolge ausschließlich mit der Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) geführt.

Die Kosten sind gemäß §§ 92 I Nr.1 ZPO den Beklagten aufzuerlegen. Insbesondere ist das Unterliegen der Klägerin hinsichtlich der Anträge zu Ziff. 3) und Ziff. 5) nicht zu berücksichtigen, weil die zur Entscheidung gestellten Hilfsanträge begründet sind und zwischen Haupt- und Hilfsanträge wirtschaftlich identisch sind. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht § 709 S.1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird entsprechend der vorläufigen Festsetzung vom 9.11.05 auf insgesamt 3.275,83 € festgesetzt.

Siahaan

